

II-1078 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

4.3.1968

476/A.B.  
 zu 482/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. Kotzina auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen, betreffend Vergabe von Aufträgen an Firmen, die in Bestechungsaffären verwickelt waren.

-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Meißl und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 26.1.1968 betreffend Vergabe von Aufträgen an Firmen, die in Bestechungsaffären verwickelt waren, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Anläßlich der Beantwortung der kurzen mündlichen Anfrage Nr. 248 des Herrn Abgeordneten Dr. Emil van Tongel in der Fragestunde des Nationalrates am 19.7.1966 habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Vergabe von Straßenbauarbeiten an Baufirmen nur im Wege der von der Bundesregierung als verbindlich erklärten ÖNORM A 2050 erfolgen kann.

Nach diesen Bestimmungen ist es überhaupt nicht möglich, bei einer öffentlichen Ausschreibung einzelne Unternehmungen von vornherein von der Erstellung eines Anbotes auszuschließen. Ein solcher Ausschluß könnte nach Prüfung aller Umstände, gegebenenfalls erst im Zuge des Zuschlagsverfahrens erfolgen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß der bloße Verdacht einer strafbaren Handlung nicht ausreicht, ein Unternehmen von der Zuschlagserteilung auszuschließen. Soweit dem Bundesministerium für Bauten und Technik bekannt geworden ist, wurden bisher weder Inhaber einer Baufirma noch leitende Angestellte eines solchen Unternehmens im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Bauwirtschaft gerichtlich rechtskräftig verurteilt.

Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung müßte geprüft werden, ob die Zuverlässigkeit des Unternehmens noch gegeben ist. In jedem Fall muß aber bedacht werden, daß es sich in der Regel um große Unternehmungen handelt, die zum überwiegenden Teil im Bundesstraßenbau beschäftigt sind, und im Falle des Ausschlusses eines solchen Unternehmens die Existenz einer großen Anzahl von Arbeitnehmern gefährdet ist.

Im Hinblick auf meine obigen Ausführungen erübrigt sich derzeit die Frage zu prüfen, ob jene Firmen, die allenfalls in Bestechungsaffären verwickelt waren, listenmäßig zu erfassen und für eine bestimmte Zeit von Angebotstellungen auszuschließen wären.

-.-.-.-